

Als **Allgemeinmedizinerin/Allgemeinmediziner** oder auch anderweitig spezialisierte/r **Fachärztin/Facharzt** haben Sie in erster Linie Kontakt zu volljährigen Patientinnen und Patienten. Darüber hinaus behandeln Sie als „Hausärztin/Hausarzt“ der Familie oder aufgrund Ihrer Spezialisierung aber auch Kinder. Nicht nur im direkten Kontakt mit dem Kind, sondern auch über eine Problematik oder Konstellation bei dem Erwachsenen, den Sie behandeln, können Sie auf eine potentielle Kindeswohlgefährdung aufmerksam werden.

#### § 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden [Berufsgeheimnisträgern...] in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

[...]

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie **befugt, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese **unverzüglich das Jugendamt informieren sollen**, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine **Rückmeldung** geben, ob es die wichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. [...]

Bei der Frage, was „gewichtige“ Anhaltspunkte sein können und bei allen anderen Fragen, steht allen Ärztinnen und Ärzten in NRW das Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen beratend zur Seite.

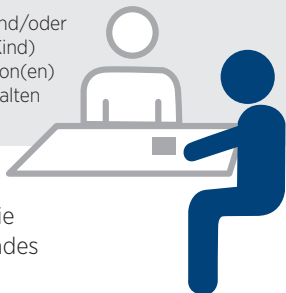
**Rufen Sie uns an (0221 478-40800) oder schreiben Sie eine E-Mail (kkg-nrw@uk-koeln.de). Unsere Beratung ist für Sie kostenfrei und bezüglich der Patientendaten anonym. Sie erreichen uns 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche, 365 Tage im Jahr.**

### **Gewichtige Anhaltspunkte auf Seiten des Kindes können sein\*:**

- › Hinweise auf jegliche Form der Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, körperliche/sexuelle Gewalt)
- › Bericht über kindeswohlgefährdende familiäre Umstände oder häusliche Überforderungssituationen
- › auffällige Untersuchungsbefunde oder Hinweise auf eine Vernachlässigung der Gesundheitsfürsorge
- › ungewöhnliche Verletzungen

### **Gewichtige Anhaltspunkte im Rahmen der Behandlung des Erwachsenen können sein\*:**

- › Äußerung der Patientin/des Patienten über eine häusliche Überforderung/Probleme
- › Familien in psychosozialen Belastungssituationen (z. B. Armut, Arbeitslosigkeit, frühe und/oder alleinerziehende Elternschaft, sprachliche Isolation, Entwicklungsverzögerungen beim Kind)
- › bekanntes Gewaltpotential oder delinquentes Verhalten bei den Eltern/Betreuungsperson(en)
- › Substanzkonsum (unabhängig von der konsumierten Substanz) und anderes Suchtverhalten der Eltern/Betreuungsperson(en) (wie z. B. Spiel-, Sex- oder Kaufsucht)



Zu bedenken ist bei jedem Krankheitsaspekt, ob er eine Auswirkung auf die Versorgung oder auch psychische oder körperliche Unversehrtheit des Kindes haben könnte. **Fragen Sie Erwachsene explizit, ob sie Verantwortung für Kinder haben und/oder ob Kinder in ihrem Haushalt leben.**

\* Die Aufzählung ist nicht vollständig, sie stellt nur eine Auswahl dar. Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte dem zugehörigen Handout sowie dem Handout „Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen“. Darüber hinaus finden Sie auf unserer Homepage weitere Handouts für bestimmte Berufsgruppen sowie dazu gehörige Arbeitsmaterialien.